

Ungeachtet der in der Neuverzeichnung hinzugekommenen, teilweise herausragenden Stücke bleibt mit der Autorin festzuhalten, dass zahlreiche Kameralkarten heute nicht mehr erhalten sind oder an unbekanntem Lagerorten verwahrt werden. Es muss zu denken geben, wenn von den in Karlsruher und Stuttgarter Akten nachgewiesenen neun Karten des berühmten Speyerer Malers Wilhelm Besserer, des Schöpfers der Karlsruher Rheinstromkarten, gerade einmal je eine Karte erhalten und benutzbar ist. Besonders schmerzlich beklagt werden muss für die württembergische Landesgeschichte der Abgang der zweiteiligen Ansicht des Albuachs von Oberkochen bis zum Hohenstaufen aus dem Jahr 1564, eine der frühesten großformatigen Arbeiten des Meisters.

Zusammenfassend darf mit Befriedigung festgehalten werden, dass Baumanns Arbeit nicht nur die erste übergreifende Darstellung der Kameralkartographie ist, sondern wegen des hohen Anteils der südwestdeutschen Beispiele geradezu eine Pflichtlektüre für die baden-württembergischen Landeshistoriker darstellt. Die Beschäftigung mit den historischen Karten und sonstigen gemalten und gezeichneten Beweismitteln ist, das sei am Rande erwähnt, auch nicht der schlechteste Zugang zu den Kameralakten, vor deren Benutzung nicht wenige Historiker noch immer in der irrigen Meinung zurückschrecken, es handele sich dabei um nichts anderes als eine Ansammlung trockener juristischer Schriftsätze. Ob sich der Vorschlag der Autorin, unter dem Begriff der Augenscheinkarten auch alle übrigen optischen Beweismittel als „Visierungen des sozialen Raums“ zu fassen, in der Archivalienkunde durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Nach dem Wortsinn fällt es jedenfalls schwer, Zeichnungen von Wappen, Häusern oder Strafvollzugsinstrumenten (Pranger) noch unter den Begriff einer „Karte“ zu subsumieren. Das ist aber eine zweitrangige Frage der Klassifizierung, die an der Tatsache nichts ändert, dass wir uns hier über eine grundlegende, hervorragend illustrierte und verständlich geschriebene Darstellung und Deutung bildlicher Beweismittel, namentlich der Karten, des Reichskammergerichts freuen dürfen.

Raimund J. Weber

Michaela GRUND, Friedenswahrung im Dorf. Das Wertheimer Zentgericht als Instrument der Konfliktlösung (1589–1611) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 233). Ostfildern: Jan Thorbecke 2023. 239 S. ISBN 978-3-799595872. Geb. € 25,-

Die von Frank Kleinhagenbrock betreute Dissertation befasst sich mit den in der Forschung noch wenig beachteten Zentgerichten am Beispiel des Zentgerichts Wertheim. Dieses sich auf die „Centena“, eine alte Verwaltungseinheit, beziehende niedere Gericht entschied über weniger schwere Delikte. Da die Stadt Wertheim ein eigenes Gericht besaß, war der Wirkungsbereich des Zentgerichts rein ländlich. Der Sprengel umfasste die Dörfer und Weiler in der Umgebung Wertheims.

Die Autorin beabsichtigt nicht eine rein rechtsgeschichtliche Untersuchung, sondern strebt eine sozialgeschichtliche Analyse der ländlichen Gesellschaft um 1600 an, die sie aus den Quellen des Zentgerichts für den Bereich der Zent Wertheim schöpft. Ihr Untersuchungszeitraum beschränkt sich auf 22 Jahre. Grund dafür ist, dass für den Zeitraum von 1589 bis 1611 eine sehr dichte Quellenüberlieferung im Staatsarchiv Wertheim verwahrt wird und erst seit kurzem gründlich erschlossen für die Forschung vorliegt. Die 758 in diesem Zeitraum im Zentgericht behandelten Delikte verarbeitet M. Grund in zwei Access-Datenbanken, die auch im Internet verfügbar sind. Es han-

delt sich um eine Datenbank über die Delikte und eine über alle damit zusammenhängenden Personen (also nicht nur die Täter). Die Autorin meidet die Gefahren einer rein statistisch-quantitativen Arbeit und schließt gründliche qualitative Analysen bei besonders dicht dokumentierten Einzelfällen ergänzend mit ein.

Nach einer einleitenden Darlegung des Literaturstands und einer allgemeinen Beschreibung der Grafschaft Wertheim um 1600 schildert M. Grund die Gerichtslandschaft in der Grafschaft Wertheim und zeigt, wie sehr diese noch ein Forschungsdesiderat ist. Dann beginnt sie mit der gründlichen Analyse der im Zentgericht behandelten Delikte. Zahlenmäßig dominierten die Gewaltdelikte, ihnen schlossen sich Ehrverletzungen und dann Eigentumsdelikte an. Andere Vergehen wie Verstöße gegen Sitte und Moral, Religion und Schankvergehen erfolgten nur marginal. Relevant sind in der Untersuchung nur die vor dem Zentgericht verhandelten Fälle, also nicht alle im Sprengel passierten Delikte, da solche auch vor anderen Gerichten behandelt oder außergerichtlich beigelegt worden sein konnten.

Die Analyse bezieht sehr unterschiedliche Fragen ein, etwa die nach den Tatorten oder den Tatzeiten, wofür Erklärungen herausgearbeitet werden. Es fällt auf, dass die höchsten Kriminalitätsraten zwischen 1604 und 1608 erfolgten, wofür mögliche Ursachen erörtert werden. Am häufigsten verfügte das Zentgericht Geldstrafen, die von der Höhe her die Delinquenten aber nicht in wirtschaftliche Not brachten, sondern tat- und tätergerecht abgestuft wurden.

Die Analyse der an den Gerichtssitzungen beteiligten Personen lässt keine Dominanz unterer Schichten bei den Delinquenten feststellen. Die Zahl der Fremden vor dem Zentgericht und die der Frauen (unter 20 %) war vergleichsweise gering. M. Grund versucht, typische Delikte für einzelne Gruppen herauszuarbeiten. Beispielsweise neigten Männer eher zu Gewaltdelikten, Frauen eher zu Ehrverletzungen (Wort als Waffe). Den Vorsitzenden des Gerichts setzte zwar die Herrschaft ein, doch wirkte die Bevölkerung der Grafschaftsgemeinden an den Verfahren in vielfältiger Hinsicht entscheidend mit. Sie stellte die Schöffen, also die Urteiler. Das Verfahren wurde erst durch die „Rüge“, die Anzeige von Taten, eingeleitet. Die Rüger entstammten dem unmittelbaren Umfeld der Tat, also den Dorfgemeinden. Auch als Tatzeugen, Vertreter der Gegenpartei, Streitschlichter sowie als Wächter, die Delikte beobachten und gar nicht aufkommen lassen sollten, wirkte die Landbevölkerung an den Verfahren mit.

Anschließend erörtert die Autorin in eigenen Kapiteln Rituale zur Beilegung oder Eingrenzung von Konflikten in der Zent Wertheim und stellt Formen dörflicher Selbstverwaltung und „informeller Herrschaft“ dar. Durch das Zentgericht wirke – so ihr Hauptergebnis – die ländliche Bevölkerung an der Beilegung örtlicher Konflikte aktiv mit. Damit sorgte sie für die Friedenswahrung in der eigenen Region. Zusammenfassend charakterisiert M. Grund das Zentgericht als „Untertanengericht“ (S. 218).

Die Darstellung ist sehr gut lesbar, auch für Nichthistoriker. M. Grund fasst an verschiedenen Stellen ihre Ergebnisse zusammen und skizziert den weiteren Argumentationsgang vorausschauend. Mit Fragen motiviert sie am Kapitelbeginn die Leser. Ihre Untersuchung berücksichtigt den gesamten Forschungsstand zum Thema, auch weit über Wertheim und die Region Franken hinaus. Er wird in die Analyse einbezogen, teils als Bestätigung für die Wertheimer Ergebnisse, teils als Ergänzung und teils zur Feststellung regionaler Unterschiede. Die Argumentation ist ausgewogen und bedächtig, sie meidet vorschnelle Verallgemeinerungen und Schlüsse. Die Übernahme dieser

Dissertation in die Veröffentlichungsreihe der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg bestätigt die hohe wissenschaftliche Qualität der Arbeit.

Peter Schiffer

Julius GERBRACHT, *Studierte Kameralisten im deutschen Südwesten. Wissen und Verwalten im späten Ancien Régime (Perspektiven der Wirtschaftsgeschichte 9)*. Stuttgart: Franz Steiner 2021. 280 S. ISBN 978-3-515-12967-1. Geb. € 66,-

Die Entwicklung moderner Staatlichkeit in den Jahrhunderten der Frühen Neuzeit ging einher mit der zunehmenden Professionalisierung des zuständigen Personals. Dies geschah für Fürstendiener und Beamte in zentralen Stellungen in der Regel durch ein Studium an einer Universität. Im 18. Jahrhundert trat neben die kontinuierlich bedeutende Jurisprudenz ein immer mehr spezialisiertes Studienfach: die Kameralwissenschaft, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stetig weiterentwickelt hat.

Die hier zu besprechende Studie von Julius Gerbracht setzt an einem der Höhepunkte dieser Entwicklung an, nämlich der Gründung eigener Akademien zur Vermittlung kameralistischen und ökonomischen Fachwissens. Sie fanden in der Kurpfalz sowie in Württemberg statt, wo 1774 beziehungsweise 1781 mit der Kameral-Hohen-Schule zu Kaiserslautern und der Hohen Karlsschule in Stuttgart kurzlebige Bildungseinrichtungen entstanden, deren Verlust dann durch die Einrichtung entsprechender Lehrstühle an den Universitäten in Heidelberg und in Tübingen kompensiert wurde. Diese entstanden auch andernorts und stehen am Beginn der flächendeckenden Entwicklung zu nationalökonomischen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstühlen und Fakultäten an den Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert. Daraus wird deutlich, dass die Kameralwissenschaft nicht allein die Perfektionierung der Verwaltung im Blick hatte, sondern vielmehr auch fiskalische und wirtschaftliche Absichten bis hin zur ökonomischen Entwicklung einer fürstlichen Herrschaft verfolgte.

Julius Gerbracht wurde mit seiner Arbeit an der Universität Heidelberg und an der EHESS Paris im Cotutelle-Verfahren promoviert. Er setzt an bei dem Aufschwung, den die Kameralwissenschaft infolge der Schäden, die der Siebenjährige Krieg (1756–1763) verursacht hatte, der Bewältigung der Hungerkrisen um 1770 und intensivierten Debatte im Zeichen der Aufklärung erfahren hat. Insofern hatte die Kameralwissenschaft Anteil an den langfristigen und grundlegenden Umbruchprozessen der Jahrzehnte vor und nach 1800, wofür Reinhart Koselleck den Begriff „Sattelzeit“ etabliert hat, auf den Julius Gerbracht in der veraltungsgeschichtlichen Zuspitzung von Michael Hochedlinger explizit rekurriert (S. 17).

Ausgehend von dem Befund, dass kameralistisch (aus)gebildete Funktionsträger den Fürsten nützlich waren, und es entsprechend sinnvoll war, die akademische Ausbildung in diesem Feld zu fördern, konzentriert sich die Analyse auf die Anwendung kameralistischer Wissensbestände in der Verwaltungspraxis. Der Untersuchungsraum dafür sind die Kurpfalz, Baden und Württemberg. Die Studie versteht sich als „Beitrag zu einer kulturalistisch ausgerichteten Wirtschaftsgeschichte“, die das Ziel verfolgt, „Wissen, Praktiken, Sinngebungsmuster und Rationalitäten des wirtschaftlichen Handelns von Akteuren in historischen Kontexten“ (S. 20) zu erforschen. Im Mittelpunkt der Analyse steht somit die Kommunikation dieser Akteure.